



## **Betreuungsverträge in der Kindertagespflege**

### **Informationen für Eltern**

Ein Betreuungsvertrag regelt die Absprachen, die zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson getroffen werden. Mit einem **schriftlichen Vertrag** sind Sie dabei besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen. Im Folgenden finden Sie einige Hinweise worauf zu achten ist.

#### **Vertragspartner**

Der **privatrechtliche Vertrag** wird zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen. Rahmenbedingungen für privatrechtliche Verträge regelt das **BGB**. Schriftliche Verträge sind von allen beteiligten Parteien zu unterzeichnen (sind beide Eltern sorgeberechtigt, so sind auch beide Unterschriften erforderlich). Der Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, auf den weder das Jugendamt der Stadt Köln noch die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln Einfluss nehmen.

#### **Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten**

- Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingewöhnung zum Ersten eines Monats
- Wöchentliche Betreuungszeiten sowie die Bring- und Abholzeiten sind festzulegen

#### **Absprachen zur Urlaubsregelung**

- Wie viele Urlaubs- bzw. Schließtage werden vereinbart? Die Stadt Köln gewährt bei einer Betreuung an 5 Tagen/Woche eine Urlaubs- bzw. Schließzeit bis zu 30 Tagen/Kalenderjahr für angemessen.
- Die Urlaubszeiten sollten möglichst frühzeitig abgesprochen werden, um eine Planungssicherheit zu ermöglichen. Bis wann legt die Tagespflegeperson die Urlaubszeiten fest?

#### **Absprachen für die Eingewöhnungszeit**

- Wie gestaltet die Kindertagespflegeperson die Eingewöhnung?
- Welche Regelungen gibt es z.B. zur Anwesenheit eines Elternteils?
- Gibt es in der Eingewöhnungszeit besondere Kündigungsregelungen?

#### **Vereinbarungen im Krankheitsfall**

- Wie sieht die Vertretungsregelung der Kindertagespflegeperson im Krankheitsfall aus?
- Wie sind die Regelungen, wenn das Kind krank wird? Auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes läuft die Förderung der Stadt Köln weiter.

#### **Essensgeld**

- Das Verpflegungsentgelt wird auf privatrechtlicher Basis zwischen Eltern und Tagespflegepersonen vereinbart und darf bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Snacks, Getränke) und einem Vollzeitbetreuung (5-Tage-Woche) den Betrag von 100€/Monat nicht überschreiten (vgl. Beschluss Rat der Stadt Köln vom 19.12.2017 zzgl. jährlicher Steigerungsrate, Bsp. 01.08.2025: 104,28€)
- Das Essensgeld ist an die Tagespflegeperson zu entrichten, eine anteilige Erstattung über das Bildungs- und Teilhabepaket ist möglich.

#### **Regelungen zur Kündigung**

In den Betreuungsverträgen legen die Kindertagespflegepersonen die Regelungen zu den Kündigungsfristen eigenverantwortlich fest.

- Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- Die Kündigung, d.h. Abmeldung eines Kindes, ist nur zum Ende eines Monats möglich.
- Eine kurzfristige Zusage eines Kita-Platzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung. Es gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.

**Betreuungsverträge sind privatrechtliche Vereinbarungen gemäß BGB und beinhalten in der Regel weitere, individuelle Grundlagen und Absprachen.**